

PRESSEAUZUG

vom 15.08.19

Wiesbadener Kurier

Rheingauer Wo

Rheingau Echo

FAZ

### Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Eitville am Rhein

Das Regierungspräsidium Darmstadt hat mich in seiner Funktion als zuständige Anhörungsbehörde gebeten, folgenden Bekanntmachungstext zu veröffentlichen:

#### Bekanntmachung

Planfeststellungsverfahren nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i. V. m. §§ 73 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) für das Vorhaben: „Lärmsanierung Mittelrheintal, Neubau von Schallschutzwänden in der Stadt Oestrich-Winkel, Stadttell Oestrich, einschließlich landschaftspflegerischer Ersatzmaßnahmen in der Stadt Eitville am Rhein, Stadttell Hattenheim“, ca. von Bahn-km 55,425 bis Bahn-km 56,172 der Strecke 3507, Wiesbaden-Ost – Niederlahnstein, in der Stadt Oestrich-Winkel, Stadttell Oestrich sowie der Stadt Eitville am Rhein, Stadttell Hattenheim;

Die DB Netz AG hat die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Frankfurt/Saarbrücken für die Lärmsanierung an Schienenwegen innerhalb der Stadt Oestrich-Winkel beantragt. Es sind insbesondere folgende Maßnahmen im Rahmen der Lärmsanierung geplant:

• **Neubau von Lärmschutzwänden:**  
Die DB Netz AG plant den Bau von vier Schallschutzwänden (SSW) entlang der Schienen mit einer Gesamtlänge von 536 m und einer jeweiligen Höhe von 2,50 m. Im Planungsbereich befinden sich bereits sieben bestehende Schallschutzwände, an die mit den geplanten Schallschutzwänden angeschlossen wird.

**SSW 1 (Lage aus Richtung Wiesbaden: links der Bahn)**  
von Strecken-km 55,435 bis 55,549, Länge: 114 m

**SSW 2 (links der Bahn)**  
von Strecken-km 55,732 bis 55,854, Länge: 122 m

**SSW 3 (links der Bahn)**  
von Strecken-km 56,086 bis 56,108, Länge: 22 m

**SSW 4 (rechts der Bahn)**  
von Strecken-km 56,084 bis 56,162, Länge: 78 m

#### • Sonstiges:

In Zusammenhang mit der Lärmsanierung soll in der Stadt Eitville am Rhein, Stadttell Hattenheim, eine landschaftspflegerische Ersatzmaßnahme durchgeführt werden. Hierbei ist eine Optimierung von Habitatstrukturen für die Mauereidechse angrenzend an das Baufeld geplant.

Die vorliegenden Planunterlagen enthalten im allgemeinen und technischen Teil insbesondere einen Erläuterungsbericht zum Vorhaben, Übersichts- und Lagepläne, ein Bauwerksverzeichnis sowie Grunderwerbspläne und ein anonymisiertes Grunderwerbsverzeichnis. Zu den weiteren Planunterlagen gehören unter anderem ein Landschaftspflegerischer Begleitplan sowie eine Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, eine Schall- und erschütterungstechnische Untersuchung und Baustelleneinrichtungs- und erschließungspläne.

Zur Anhörung der Öffentlichkeit liegen die zur Planfeststellung eingereichten Unterlagen in der Zeit vom

21. August 2019 bis 20. September 2019 im Rathaus (Bürgerservice), Gutenbergstraße 13, 65343 Eitville am Rhein, während der Dienststunden montags und donnerstags von 8.00 - 12.00 Uhr und von 14.00 - 18.00 Uhr, dienstags und mittwochs von 8.00 - 12.00 Uhr und von 14.00 - 15.00 Uhr sowie freitags von 8.00 - 12.00 Uhr zur Einsicht aus.

1. Jede deren bzw. jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist der 4. Oktober 2019 (maßgeblich ist der Tag des Eingangs der Einwendung, nicht das Datum des Poststempels) beim Regierungspräsidium Darmstadt (Anhörungsbehörde), Dezernat III 33.1, Hilpertstraße 31, 64295 Darmstadt (Postanschrift: Regierungspräsidium Darmstadt, 64278 Darmstadt) oder bei der Stadt Eitville am Rhein Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben.

Die Einwendung muss den Namen und die Anschrift der Einwenderin bzw. des Einwenders lesbar enthalten und den geltend gemachten Belang sowie das

Maß seiner Beeinträchtigungen erkennen lassen und unterschrieben sein. E-Mails ohne qualifizierte elektronische Signatur erfüllen das Schriftformerfordernis nicht.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist sind Einwendungen gegen den Plan ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG). Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (§ 73 Absatz 4 Satz 5 und 6 VwVfG).

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden, (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu benennen. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

2. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG von der Auslegung des Plans.

3. Nach Ablauf der Einwendungsfrist kann die Anhörungsbehörde von einer Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen absehen (§ 18a Nr. 1 AEG).

Findet ein Erörterungstermin statt, so wird er rechtzeitig ortsüblich bekannt gemacht. Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter, vom dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehenden Kosten werden nicht erstattet.

5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

6. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach dem Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde (Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Frankfurt/Saarbrücken) entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

7. Vom Beginn der Auslegung des Planes treten die Beschränkungen des § 19 AEG (Veränderungssperre) in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger des Vorhabens ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 19 Abs. 3 AEG).

8. Das Eisenbahn-Bundesamt hat mit Schreiben vom 18. Juni 2019 festgestellt, dass durch das im Betreff bezeichnete Vorhaben keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, so dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

9. Die Planunterlagen und die ortsübliche Bekanntmachung können ab dem 21. August 2019 auch auf der Homepage des Regierungspräsidiums Darmstadt ([www.rp-darmstadt.hessen.de](http://www.rp-darmstadt.hessen.de)) auf der Startseite unter der Rubrik „Öffentliche Bekanntmachungen“ eingesehen werden. Maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen (§ 27a Abs. 1 HVwVfG).

Regierungspräsidium Darmstadt  
RPDA - Dez. III 33.1-66 c 10.01/19-2019  
Eitville am Rhein, 13. August 2019

Der Magistrat  
der Stadt Eitville am Rhein  
Patrick Kunkel  
Bürgermeister